

Beschlussvorlage	7498/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Seniorenbeirat		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt,

1. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in offener Abstimmung durchzuführen,
2. in den Seniorenbeirat auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen zu wählen:

14 Mitglieder

14 stellvertretende Mitglieder

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Mayen wird gemäß der Satzung vom 20.10.2004 zuletzt geändert am 03.07.2024 ein Seniorenbeirat gebildet.

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats, hat dieser 14 stimmberechtigte Mitglieder.

Gemäß Abs. 2 werden die Mitglieder des Seniorenbeirats vom Stadtrat gewählt.

Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Zusätzlich können Mayener Einrichtungen und Organisationen sowie die Stadtteile je eine Person (mit jeweils einer/m Stellvertreter/in) als beratendes Mitglied benennen, u.a.:

- der Ortsbeirat jedes Stadtteils (die Ortsbeiräte achten darauf, dass Personen benannt werden, die in besonderer Weise die Interessen der Senioren/innen ihres Stadtteils vertreten können.)
- der Sozialverband VdK,
- der Caritasverband,
- die Lebenshilfe,
- die Arbeiterwohlfahrt,
- das Deutsche Rote Kreuz,
- die örtlichen Seniorenheime,
- der Beirat für Migration und Integration sowie
- der Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörige.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Beiratsmitgliedern ist die in der Hauptsatzung festgelegte Aufwandsentschädigung zu zahlen.

Anlagen:

1. Anlage – beratende Mitglieder